

Riedstädter Nachrichten

Wochenzeitung für Crumstadt

Erfelden

Goddelau

Leeheim

Wolfskehlen





RIED-TAXI 06158-5252



Sperrmüll auf Abruf



Öffnungszeiten



Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläran	lage (Richtung Leeheim)
mittwochs	15.00 - 18.00 Uhr
samstags	09.00 - 13.00 Uhr
Wertstoffhof Stockstadt am Rheir	new Account Company of the 22 Section Company
Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt	t am Rhein
	Day Street State Control
Montag	14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	

Freitag......13:00 - 18:00 Uhr



Bereitschaftsdienste



Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philippshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- · mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117



Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)



Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.



Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst. htm
- 2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

nach § 83 des Baugesetzbuches von 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

Für die vereinfachte Umlegung

Gebiet: "Das kleine Feldchen"- 1. Änderung und Erweiterung Gemarkung: Wolfskehlen

Flur: 15

wird nach § 83 BauGB bekannt gemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 05.05.2020 unanfechtbar geworden ist. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von den Betroffenen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, eingelegt werden.

Riedstadt, den 29.09.2020 gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

nach § 83 des Baugesetzbuches von 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

Für die vereinfachte Umlegung

Gebiet: KiTa an der Großsporthalle

Gemarkung: Erfelden

Flur: 5

wird nach § 83 BauGB bekannt gemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 10.03.2020 unanfechtbar geworden ist. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von den Betroffenen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt eingelegt werden.

Riedstadt, den 29.05.2020 gez. Marcus Kretschmann Bürgermeister Stadt Riedstadt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat der Haupt-Finanz und Wirtschaftsausschuss per Umlaufbeschluss gemäß § 51a HGO am 08.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

61

im Ergebnishaushalth	2020
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 47.272.301	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 46.859.907	EUR
mit einem Saldo vo 413.394	EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0	EUR
mit einem Saldo von 0	EUR
mit einem Überschuss von 413.394	EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.293.91	EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.981.375	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 14.919.850	EUR

Z ZOROWHURZ

mit einem Saldo von -11.938.475 EUR Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 11.766.891 EUR Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 2.293.774 EUR mit einem Saldo von 9.473.117 EUR mit einem Zahlungsüberschuss (+)/-defizit (-) der Haushaltsjahre -171.446 EUR

von

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsiahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 11.766.891 EUR festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden in beiden Haushaltsjahren nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000. EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v.H.

Gewerbesteuer auf

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

- Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
- 2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
- 3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Pro-
- 4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden. Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen der Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der "Verursacher" die schriftliche Zustimmung der beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht

- c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.
- Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich,

- a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem gepla ten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Eu erhöht
- b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht
- c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen och Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen u diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.
- Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Al wendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeiste
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über d kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Ebenso Finanzaufwendungen und Finanzerträge.
- 11. Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen werden nach § Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sac konten für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13 der Ergebnisrec nung) und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüs (Pos. 15 der Ergebnisrechnung) werden ebenfalls sachbezog im Gesamthaushalt für deckungsfähig erklärt. Folgende Pr dukte sind gegenseitig deckungsfähig: 111-300, 424-100, 42 110, 551-110, 573-100 sowie 331-100, 351-100, 361-100, 361-1 361-120, 361-130, 362-100, 365-100, 366-110.

Riedstadt, den 29.05.20. Der Magisti

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeisi

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wi hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsicht behörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgende Wortlaut:

I. Genehmigungen

Hiermit genehmige ich

den in § 2 der Haushaltssatzung der Büchnerstadt Riedstadt f das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der vorg sehen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförd rungsmaßnahmen in Höhe von

11.766.891,00€

(in Worten: "Elf Millionen Siebenhundertsechsundsechzigtausendachthunderteinundneunzig Euro")

und

410 v.H.

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
- 9 000 000 00 €
- (in Worten: "Neun Millionen Euro").

Groß-Gerau, den 14.05.20. gez. Will, Landi

Offenlage der Haushaltssatzung 2020

Die Haushaltssatzung 2020 wurde gemäß den Bestimmungen des 51 a HGO am 8. April 2020 vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsau schuss im Umlaufverfahren beschlossen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der dadurch bedingte Schli ßung des Rathauses steht der Haushalt zur Einsichtnahme elelronisch unter https://www.riedstadt.de/fileadmin/www/medi dokumente/rathaus/politik/haushalt_2020/2020_-_Haushalt_de Buechnerstadt_Riedstadt_-genehmigt.pdf zur Verfügung. Di ersetzt die Auslegung in Papierform im Rathaus. Es kann jedoch e Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden. Ansprechpartnerin Irene Mougoui, Fachbereichsleitung Finanzen, Telefon: 06158 18 210, E-Mail-Adresse: i.mougoui@riedstadt.de.

Riedstadt, den 29.05.20. Der Magisti

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeist

Wirtschaftsplan 2020/2021 der Stadtwerke Riedstadt

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Ja 2019 wird nachstehend öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gese zes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 10 Eige betriebssatzung vom 02. Juni 2016, hat der Haupt-, Finanz- ur Wirtschaftsausschuss der Stadt Riedstadt gemäß § 51 a HGO am 1 Mai 2020 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Rie stadt für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 wie folgt beschlossen ur festgesetzt:

BÜCHNERSTADT

RIEDSTADT

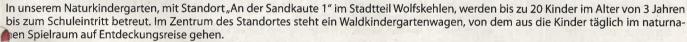
 Im Erfolgsplan werden die Erträge in Höhe von und die Aufwendungen in Höhe von festgesetzt 	2020 3.982.980,00 €	2021 4.062.639,00 €	 Kredite werden in Höhe von veranschlagt. 	10.000.000,00€	6.800.000,00 €	
	4.196.462,00 €	4.234.664,00 €	 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2020 auf 22.713.00 festgesetzt. 		:htigungen 22.713.000,00 €	
Gewinn (+) / Verlust (-) Im Vermögensplan werden	-213.482,00€	-172.025,00€	4. Kassenkredite werden nicht beansprucht5. Es gilt die als Anlage des Wirtschaftsplanes beschlossene Stel-			
die Einnahmen in Höhe von und	11.143.000,00 €	8.149.000,00€	lenübersicht. Der Wirtschaftsplan kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06158 181-353 im Rathaus eingesehen werden.			
die Ausgaben in Höhe von festgesetzt	11.143.000,00€	8.149.000,00 €				

Stellenauschreibung

Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum 01.09.2020

eine/n engagierte/n Erzieher/in (m/w/d) für ihren Naturkindergarten

mit 33,5 Wochenstunden unbefristet zu besetzen.



Der Naturkindergarten ist täglich von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.

Wir suchen...

Wir suchen für diese anspruchsvolle Betreuungsform eine/n Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung, die/der Interesse daran hat, ihre/seine Kenntnisse in der Naturpädagogik anzuwenden oder eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Flexibilität, Teamgeist und die Bereitschaft an der Konzeption des Naturkindergartens aktiv mitzuarbeiten, setzen wir ebenfalls voraus.

Wir bieten:

- ein sicheres unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst,
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8b TVöD,
- Anrechnung aller Vorzeiten einschlägiger Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes,
- zusätzliche Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung,
- Erzieher/innen, die neu eingestellt werden, erhalten bei einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden nach 14 Monaten eine einmalige persönliche Zulage in Höhe von 300,- Euro,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche durch einen einmaligen Umzugszuschuss von 1000,- Euro bei einer Distanz zwischen dem seitherigen Wohnort und Riedstadt von über 200 Kilometer,
- fünfzig Prozent reduzierte Betreuungsgebühren für die eigenen Kinder bei Platzgarantie,
- Zusatzrente (Betriebsrente) durch die Versorgungskasse in Darmstadt, https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk pflichtversicherung
- · interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten,
- kollegiales, vertrauensvolles Arbeitsklima,
- Pädagogische Fachberatung.

Die Stelle ist nach § 9 Abs. 2 HGIG grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail im PDF-Format bis spätestens zum 07.06.2020 an das Postfach: Bewerbung@riedstadt.de.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Frau Rinker (Telefon 06158 181-411, E-Mail: h.rinker@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Riedstadt

Personalservice, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Herausgeber:
Druck:
Verlag:
Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG Druckhaus WITTICH KG LINUS WITTICH Medien KG

54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich: amtlicher Teil:

übriger Teil:

Magistrat der Stadt Riedstadt Bürgermeister Marcus Kretschmann Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Verantwortlich:

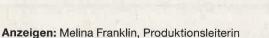
Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Linus Wittich Medien KG

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Impressum





Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum 01.09.2020 im

Fachbereich Kinder, Jugend und Soziales eine Pädagogische Fachberatung (w/m/d)

in Vollzeit und unbefristet zu besetzen.



Die 12 Kindertagesseinrichtungen der Stadt Riedstadt bilden mit nahezu 900 betreuten Kindern eine breite Einrichtungslandschaft ab. Die 13. Kindertagesstätte ist bereits in Planung.

Aufgabenschwerpunkte:

- Als p\u00e4dagogische Fachberatung stehen Sie den Kindertageseinrichtungen und den Eltern nach dem HKJGB beratend zur Seite,
- Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Sicherung und Fortentwicklung des p\u00e4dagogischen Qualit\u00e4tsstandards,
- · Planung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Personalgewinnung, einstellung und -entwicklung,
- · Organisierung und Planung pädagogischer Fort- und Weiterbildungen,
- Abwicklung von Integrationsmaßnahmen (Fort- und Weiterqualifizierung der Erzieher/innen, Beratung der Eltern sowie der administrative Ablauf),
- Beratung und Begleitung der Einrichtungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP),
- Platzvergabe für den Bereich des Kindergartens, der Kinderkrippe und der Schulkind-Betreuung (in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungen und den Mitarbeitenden der Verwaltung),
- Kooperative Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung,
- Administrative Aufgaben.

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium als Dipl.-Pädagoge/in, Dipl.-Sozialpädagoge/in, Dipl.-Sozialarbeiter/in, Bachelor Erziehungswissenschaft, Kindheitspädagoge/in oder einen Abschluss mit vergleichbarer Qualifikation,
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Entwicklung,
- · vorhandene Qualifizierung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan,
- systematische und methodische Kenntnisse und Erfahrungen in der Erwachsenenpädagogik,
- Grundlagen im Bereich Qualitätssicherung,
- ein hohes Maß an Beratungskompetenz und Verhandlungsgeschick, kommunikative Stärke, soziale Kompetenzen wie Kooperationsbereitschaft in Netzwerkarbeit, Fähigkeit der Selbstreflexion und Teamfähigkeit, wertschätzende Haltung und systematische Sichtweise,
- · Bereitschaft auch Termine außerhalb der üblichen Arbeitszeiten wahrzunehmen,
- Kenntnisse über die Strukturen und die Arbeit in der Verwaltung sind wünschenswert, gute Kenntnisse der MS-Office Anwendungen sollten vorhanden sein sowie.
- Kenntnisse im Bereich der Integralen-Lernkultur-Entwicklung (ILKE) sind wünschenswert.

Wir bieten:

- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 16 TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst,
- ein sicheres unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst,
- Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung,
- · zusätzliche Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung,
- Zusatzrente (Betriebsrente) durch die Versorgungskasse in Darmstadt, https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk pflichtversicherung
- Möglichkeit der Teilzeitarbeit,
- flexible Arbeitszeit,
- · organisierter Einarbeitungsprozess,
- moderne Büro- und Technikausstattung,
- · interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten,
- vielfältiger, spannender Tätigkeitsbereich,
- · sinnvolles, soziales Tätigkeitsumfeld,
- kollegiales, vertrauensvolles Arbeitsklima,
- ggf. Hilfe bei der Sicherung der Kinderbetreuung durch einen städtischen Kita-Platz.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Die Stelle ist nach § 9 Abs. 2 HGlG grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail im PDF-Format bis spätestens zum 07.06.2020 an das Postfach: Bewerbung@riedstadt.de.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Leiterin des Fachbereichs Kinder, Jugend und Soziales, Frau Fischer (Telefon 06158 181-410, E-Mail: p.fischer@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Riedstadt

Personalservice, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt



Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.